



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 12 / 2017

Seite 759 – Seite 812

Ausgabedatum: 11.08.2017

Satzung der Universität Heidelberg für die Gebührenbefreiung Internationaler Studierender gemäß § 3 Landeshochschulgebührengesetz

vom 28. Juli 2017

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 und 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des LHGebG vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), i.V.m. § 19 Abs. 1 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des LHGebG und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 18. Juli 2017 die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Juli 2017 erteilt.

Präambel

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) am 17. Mai 2017 besteht nach § 3 LHGebG eine Gebührenpflicht für die dort definierten Internationalen Studierenden ab dem Wintersemester 2017/2018. Auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 LHGebG werden die Universitäten ermächtigt, bis zu 5% der Internationalen Studienanfänger* wegen besonderer Begabung von der Studiengebühr vollständig oder teilweise zu befreien. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg setzt für die Universität Heidelberg die jeweils maximale Befreiungsanzahl pro Studienjahr fest. Darüber hinaus können die Universitäten aus Mitteln nach § 4 Abs. 3 LHGebG weitere Befreiungen von der Gebührenpflicht nach § 6 Abs. 4 LHGebG vorsehen. Die vorliegende Satzung regelt die Voraussetzungen und Anforderungen für die Befreiung von Studiengebühren Internationaler Studierender an der Universität Heidelberg.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die maximale Anzahl der Internationalen Studierenden, die bei Vorlage der Voraussetzungen von der Studiengebührenpflicht befreit werden können, wird vom Rektorat der Universität unter Berücksichtigung der jeweiligen vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorgegebenen Befreiungszahl für das gesamte Studienjahr, für jedes Semester festgelegt.

(2) Die Befreiung von der Studiengebühr können Studierende in grundständigen Studien- und Masterstudiengängen, die zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind bzw. sein werden und gemäß § 2 LHGebG gebührenpflichtig sind, beantragen.

§ 2 Frist

(1) Der Antrag auf Befreiung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres und für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Für das Wintersemester 2017/18 gilt für alle Internationalen Studierenden, die für das WS 2017/18 eine Zulassung für einen grundständigen Studien- oder Masterstudiengang erhalten haben, einmalig eine Frist bis zum 15. September 2017.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist schriftlich in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen
 - a) der Nachweis über die Zulassung/Immatrikulation zu einem grundständigen Studien- oder Masterstudiengang,
 - b) Nachweise, die eine besondere Begabung gemäß § 4 belegen.

§ 4 Nachweis der besonderen Begabung und weitere Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Befreiung von der Studiengebührenpflicht nach § 6 Abs. 4 S. 1 LHGebG ist die Feststellung einer besonderen Begabung.

Der Nachweis einer besonderen Begabung kann insbesondere erfolgen durch:

- a) nachgewiesene schulische und/oder akademische Leistungen, die über die normale Abschlussnote hinausgehen,
 - b) besondere Auszeichnungen, die nach Leistungskriterien vergeben wurden,
 - c) Preise oder Stipendien.
-
- (2) Übersteigt die Anzahl der Befreiungsanträge, bei denen eine besondere Begabung nach Abs. 1 nachgewiesen wurde, die jeweils für das Bewerbungssemester vom Rektorat festgelegte Befreiungszahl (§ 1 Abs. 1), erfolgt die Auswahl unter Berücksichtigung von sozialen Kriterien und Gleichstellungsaspekten.

 - (3) In besonderem Maße sind gemäß § 6 Abs. 4 S. 2 LHGebG Studierende zu berücksichtigen, die aus Staaten des afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum oder Staaten, die zu den am geringsten entwickelten Ländern zählen.

§ 5 Auswahlkommission

Die Auswahl der Internationalen Studierenden, die von der Studiengebührenpflicht befreit werden, erfolgt durch den Zentralen Zulassungsausschuss des Senats der Universität Heidelberg für Internationale Studierende. Der Ausschuss beschließt ebenfalls, ob eine vollständige oder teilweise Befreiung erfolgt.

§ 6 Dauer der Befreiung

- (1) Die Befreiung von der Studiengebührenpflicht gilt grundsätzlich für die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Die Befreiung endet mit Ablauf des Monats bzw. Semesters, in dem der Internationale Student
 - a) nicht mehr gebührenpflichtig gemäß §§ 2 ff. LHGebG ist,
 - b) die Hochschulausbildung bzw. den Studiengang, für den die Befreiung bewilligt wurde, erfolgreich beendet hat, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
 - c) mit vorzeitiger Beendigung des jeweiligen Studiums durch Fachwechsel, Abbruch oder Exmatrikulation.
- (3) Die Befreiung endet auch bei Widerruf und Aufhebung der Befreiung aufgrund falscher Angaben.

785

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 12 / 2017
11.08.2017

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals ab dem Wintersemester 2017/2018.

Heidelberg, den 28. Juli 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor